SWISS EXPERTS INFO

Edition / Ausgabe / Edizione / Edition 2017

Bulletin d'information de la
Informationsbulletin der
Bulletin d'informazione della
Newsletter of the

et/und/e/and

Chambre Suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques
Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten
Camera svizzera degli esperti giudiziari tecnici e scientifici
Swiss chamber of Technical and Scientific Forensic Experts

Swiss Experts Certification SA (SEC)
Certification de personnes selon ISO 17024
Personenzertifizierung nach ISO 17024
Certificazione delle persone secondo la norma ISO 17024
Personnel Certification According to ISO 17024

SCHIEDSGERICHT ODER SCHIEDSGUTACHTEN?

Die Frage wird immer wieder gestellt, wenn die Parteien ihren Konflikt aussergerichtlich lösen wollen. Erfahrungsgemäss ist die aussergerichtliche Beilegung eines Konflikts nicht nur kostengünstiger und zeitsparender als ein Gerichtsverfahren, sondern belastet auch die längerfristige Beziehung der Parteien weniger. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt, weshalb selbst im staatlichen Verfahren grundsätzlich zunächst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss, bevor überhaupt ans Gericht gelangt werden kann.

Gemeinsam ist dem Schiedsgericht und dem Schiedsgutachten, dass eine normalerweise von den Parteien eingesetzte Privatperson den Konflikt verbindlich löst. Die staatlichen Gerichte werden nicht einbezogen. Schiedsgericht und Schiedsgutachten gehören dementsprechend zu den sog. Alternativen Streiterledigungsmethoden (Alternative Dispute Resolution, ADR), wo auf andere Weise als durch den Gang ans staatliche Gericht der Konflikt ausgetragen wird. Der Unterschied zwischen Schiedsgutachten und Schiedsgericht ist letztlich nur graduell: Während beim Schiedsgutachten die Drittperson typischerweise zur Beantwortung von einer streitrelevanten Tatsache (z.B. die Mangelhaftigkeit eines Werks) beigezogen wird, entscheidet das Schiedsgericht gleich den gesamten Rechtsstreit (bestimmt also beispielsweise auch gleich die Sanierungsmassnahmen und die Schadenersatzsumme).

EXPERTENSUCHE

Die Mitglieder der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten und die zertifizierten Expertinnen und Experten finden Sie mittels Stichwortsuche im Internet:

RECHERCHE D'EXPERTS

Vous pouvez trouver les membres de la Chambre suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques ainsi que les experts certifiés à l'aide de mots clés aux adresses internet suivantes:

RICERCA ESPERTI

Può avvenire con l'inserimento di parole chiavi nel sito internet:

SEARCH FOR EXPERTS

Experts for a particular task can be found on the internet with the aid of keywords:

www.swiss-experts.ch
www.experts-certification.ch

Zieglerstrasse 29
CH-3007 Bern

T 0041 (0) 31 838 68 68
F 0041 (0) 31 838 68 78

office@swiss-experts.ch

IMPRESSUM

Redaktion: Schweizerische Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten und Swiss Experts Certification SA.
Sekretariat: Zieglerstrasse 29 , CH-3007 Bern, T 031 838 68 72. Empfänger: Zertifizierte Expertinnen und Experten, Mitglieder der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten, Gericht, Versicherungen und andere interessierte Kreise.

DAS SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht ist ein privates Gericht. An Stelle des staatlichen Richters entscheidet eine von den Parteien bestimmte Privatperson oder ein Gremium von Privatpersonen den Streit, und zwar endgültig. Mit dem Schiedsgericht vereinbaren die Parteien auch, dass sie nicht ans staatliche Gericht gehen wollen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts findet ihre Rechtfertigung allein in der Vereinbarung der Parteien und ihrer sog. Privatautonomie; ohne solche Vereinbarung kann grundsätzlich kein wirksames Schiedsurteil ergehen. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien (die meistens schon im Hauptvertrag selber enthalten ist), dass im eventuellen Streitfall ein Schiedsgericht (und kein staatliches Gericht) darüber befindet. Diese Schiedsvereinbarung muss in Schriftform vorliegen.

a) DAS VERFAHREN.

Die Parteien geniessen bei der Gestaltung des Schiedsverfahrens über beinahe grenzenlose Freiheit. Sie können ein Verfahren genau nach ihren Bedürfnissen gestalten. So können sie beispielsweise auf prozessuale Formalitäten (welche den Prozess verkomplizieren oder verlängern) verzichten, einen prozessualen Terminplan aufstellen (z.B. mit Angabe des Datums der einzelnen Verfahrensschritte bis zum Urteil), lediglich Urkundenbeweise zulassen, auf eine Hauptverhandlung verzichten und vieles mehr. Kurzum: Die Parteien können alles, was sie am vorgegebenen staatlichen Verfahren stört, wegbedingen und stattdessen ein Verfahren nach ihrem Geschmack vorsehen. Es muss einzig gewährleistet sein, dass sich jede Partei hinreichend äussern kann und dass sie gleichbehandelt werden.

Auch die Anzahl Schiedsrichter können die Parteien weitgehend frei bestimmen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, hat ein Schiedsgericht drei Schiedsrichter, wobei jede Partei einen unparteiischen, unabhängigen Schiedsrichter benennen kann. Der dritte Schiedsrichter (Präsident) wird dann von den beiden Schiedsrichtern gemeinsam bestimmt. In den meisten Fällen übernimmt er den Vorsitz des Schiedsgerichtes. Schiedsrichter können im Hinblick auf spezifische juristische Kenntnisse, Branchenerfahrung und besondere Sachkunde ausgewählt werden.

Das Schiedsgerichtsverfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, was bei den staatlichen Gerichten nicht der Fall ist. Das Schiedsverfahren gilt daher als vertraulich.

Regelmässig versucht das Schiedsgericht die Parteien zu einer gütlichen Einigung herbeizuführen. Scheitert dies, so entscheidet das Schiedsgericht wie ein staatliches Gericht durch Schiedsspruch den Rechtsstreit. Der Schiedsspruch hat die genau gleichen Wirkungen wie ein staatliches Urteil. Ein (anschliessender) Gang ans staatliche Gericht ist ausgeschlossen. Zwar kann der Schiedsspruch grundsätzlich beim Bundesgericht angefochten werden. Anders als bei den staatlichen Gerichten überprüft das Bundesgericht den Schiedsspruch aber nur auf Verfahrensfehler und Willkür: Also nur eine Verletzung des Schiedsverfahrens oder schwere Fehlurteile des Schiedsgerichts haben Chancen auf eine Aufhebung. Wer ein Schiedsgericht vereinbart, weiss daher, dass mit dem Schiedsspruch die Angelegenheit abgeschlossen ist und es nicht noch zahlreiche Rechtsmittelinstanzen zu durchlaufen gilt.

b) DIE KOSTEN.

Die Kosten des Schiedsgerichts erweisen sich im Vergleich zu staatlichen Verfahren als hoch, insbesondere bei tiefen Streitwerten. Das liegt daran, dass die Schiedsgerichte oftmals aus Fachleuten und Anwälten bestehen, welche ihren Standardstundentarif angewendet haben wollen. Bei hohen Streitwerten gleichen sich die Kosten aber aus und teilweise sind Schiedsverfahren sogar günstiger als staatliche Verfahren.

c) DIE VOR- UND NACHTEILE.

Es gibt mehrere Vorteile eines Schiedsgerichtsverfahrens:

- Die Schiedsrichter können nach Rechts- und Branchenkenntnissen so ausgewählt werden, dass sie für den Streitfall besonders kompetent sind. Durch geschickte Bestimmung der Schiedsrichter können teure und langwierige Gutachterverfahren, wie sie im staatlichen Verfahren vorkommen, vermieden werden.

- Die Parteien haben oft grösseres Vertrauen gegenüber den Schiedsrichtern als gegenüber staatlichen Richtern, da sie die Schiedsrichter auswählen. Zudem ist das Verhältnis zwischen Parteien und Schiedsrichter eher ein „Dienstleistungsverhältnis“ und weniger autoritär als bei staatlichen Instanzen, wo gar schnell der Eindruck entsteht, dass man eigentlich unerwünscht ist.

- Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und ist damit vertraulich.

- Wirklich entscheidend ist, dass Schiedsgerichte in der Regel wesentlich schneller entscheiden als staatliche Gerichte. Die Parteien halten viel rascher ein vollstreckbares Urteil in der Hand.

Als Nachteil des Schiedsverfahrens wird der Umstand genannt, dass der Schiedsspruch nicht bzw. nur beschränkt durch staatliche Gerichte überprüfbar ist. Ausserdem, insbesondere bei kleineren Streitwerten, lohnt sich ein Schiedsverfahren angesichts seiner Kosten kaum.

DAS SCHIEDSGUTACHTEN

Das **Schiedsgutachten** bezweckt die verbindliche Feststellung von rechtserheblichen Tatsachen durch eine fachkundige Drittperson. Anders als das Schiedsgericht äussert sich der Schiedsgutachter in verbindlicher Art nur zu einer Tatsache, und nicht zum ganzen Rechtsstreit. Mit dem Schiedsgutachten wird daher der Rechtsstreit nicht beendet, sondern nur (aber immerhin) eine rechtserhebliche Tatsache endgültig ausser Streit gestellt. Wie das Schiedsverfahren bedarf auch das Schiedsgutachten einer Vereinbarung der Parteien; anders als beim Schiedsverfahren wird aber diese Schiedsgutachtervereinbarung oftmals nach Auftreten der Unstimmigkeiten abgeschlossen. Auch die Schiedsgutachtervereinbarung muss in Schriftform abgeschlossen werden.

a) DAS VERFAHREN.

Im Streitfall beauftragen beide Parteien gemeinsam einen Schiedsgutachter, der die streitigen Fragen in seinem Schiedsgutachten klärt. Die Tätigkeit des Schiedsgutachters ist im Unterschied zum Schiedsgericht in erster Linie auf die Ermittlung von Tatsachen gerichtet. Eine Beurteilung von Rechtsfragen liegt nicht in der Kompetenzen des Schiedsgutachters, der Schiedsgutachter macht also keine rechtlichen Schlussfolgerungen aus seinen Feststellungen, sondern überlässt das weitere Schicksal des Falls den Parteien.

Das Schiedsgutachten ist für die Parteien aber verbindlich und bietet eine solide Grundlage für die Streitbeilegung zwischen den Parteien. Gelingt dies trotz des Schiedsgutachtens nicht, so muss der Anspruch vor den staatlichen Gerichten (oder einem Schiedsgericht) dennoch klageweise geltend gemacht werden. Die staatlichen Gerichte sind aber an die im Schiedsgutachten getroffenen Feststellungen grundsätzlich gebunden. Nur wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder der Schiedsgutachter parteiisch oder abhängig war, entfällt die Bindungswirkung des Schiedsgutachtens.

b) DIE KOSTEN.

Der Schiedsgutachter und die Parteien vereinbaren die Höhe der Vergütung frei. Eine Gebührenordnung gibt es nicht. Oftmals wird es von den in der betroffenen Branche üblichen Ansätzen abhängen, wie teuer die Erstellung des Gutachtens sein wird. Erfahrungsgemäss sind Schiedsgutachten aber günstiger als Gutachten, die in einem Gerichtsverfahren (sei es im ordentlichen Verfahren, sei es durch vorsorgliche Beweisführung) gewonnen werden. Die Verteilung der Kosten des Schiedsgutachters wird in der Vereinbarung festgehalten; oftmals tragen die Parteien die Kosten hälftig.

Institut pour le droit suisse
et international de la construction
Faculté de droit de l'Université de Fribourg

SWISS EXPERTS
Chambre suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques
Schweizerische Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten
Camera svizzera degli esperti giudiziari tecnici e scientifici
Swiss Chamber of Technical and Scientific Forensic Experts

L'EXPERTISE-ARBITRAGE
DAS SCHIEDSGUTACHTEN

JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY
en collaboration avec
PIERRE PERRITAZ
VALENTIN SCHUMACHER
in Zusammenarbeit mit
PIERRE PERRITAZ
VALENTIN SCHUMACHER

DIE PUBLIKATION ZUM THEMA:
DAS SCHIEDSGUTACHTEN

Diese Publikation beruht auf einer Partnerschaft zwischen dem Institut für Baurecht der Universität Freiburg und der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten (Swiss Experts). Die Autoren untersuchen die dogmatischen Grundlagen des Schiedsgutachtens, beantworten Fragen aus der Praxis und schlagen einen Mustervertrag für die Einholung eines Schiedsgutachtens (Deutsch, Französisch und Englisch) vor. Mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung wird das Schiedsgutachten in der Schweiz an Bedeutung gewinnen; es findet auch in internationalen Angelegenheiten Anwendung.

BEZUGSQUELLE
Schulthess Médias Juridiques SA
Zwingliplatz 2, Case postale
CH-8022 Zürich
T +41 44 200 29 29
F +41 44 200 29 28
livres@schulthess.com

c) DIE VOR- UND NACHTEILE

Nicht selten streiten die Parteien, weil sie sich über eine Tatsache nicht einigen können (z.B. stellt der Spalt in der Fassade einen Mangel dar oder was ist der Wert der erblasserischen Liegenschaft). Würde diese Frage verbindlich geklärt, dann könnten sie sich über den Rest problemlos einigen. Das Schiedsgutachten bietet den Vorteil, dass es genau diese Hürde auf dem Weg zur Einigung rasch und relativ kostengünstig endgültig beseitigt.

Nachteil des Schiedsgutachtens ist, dass der Rechtsstreit nicht zwingend endgültig erledigt wird. Bestehen Differenzen auch in Rechtsfragen oder handelt es sich um Parteien, die sich nicht einigen wollen, scheint ein Schiedsverfahren (wo ein Schiedsrichter mit den entsprechenden Fachkompetenzen Mitglied ist) als die schnellere und kostengünstigere Variante.

Autor: Tarkan Göksu, Prof. Dr. iur,
Rechtsanwalt bei Zaehringen Avocats SA

SWISS EXPERTS INFO

KOLLOQUIUM ZUM THEMA «SCHIEDSGUTACHTEN ODER SCHIEDSGERICHT?»

DONNERSTAG, 23. FEBRUAR 2017, 16:00 UHR
HOTEL NH, FRIBOURG

Schiedsgutachten oder Schiedsgericht? Um diese Frage geht es in dieser Ausgabe von Swiss Experts Info und am nächsten Kolloquium. Swiss Experts ist es gelungen, zwei kompetente Juristen in der Person von Herrn Prof. Dr. Tarkan Göksu, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität Fribourg und Herrn Valentin Aebischer, Rechtsanwalt zu gewinnen, um zu diesem Thema zu informieren.

PROGRAMM DER VERANSTALTUNG

16:00 Eintreffen

16:15 Kolloquium zum Thema Schiedsgutachten oder Schiedsgericht. Die Konferenz wird zweisprachig abgehalten.

17:15 Diskussion

17:30 Apéritif und Gedankenaustausch

Hotel NH, Grand-Places 14, CH-1700 Fribourg

Bahnhof SBB, CH-1700 Fribourg

Ausfahrt Fribourg-Sud

ANMELDETALON

☐ **Ich melde mich für das Kolloquium vom 23.02.2017 an.**

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Funktion _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____

Tel _____ Fax _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte abtrennen und einsenden.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Bitte frankieren

Swiss Experts
Zieglerstrasse 29
CH-3007 Bern